

Freiwillige Arbeitslosenversicherung (ALV) für Selbstständige

BJV Fachgruppe Freie, Info-Abend am 11.04. 2006, PresseClub München

Referentin: Kerstin Lautermilch, Teamleiterin, Agentur für Arbeit München

Fragen und Antworten:

1. **Wer kann die freiwillige ALV abschließen?** Die wichtigste Voraussetzung ist, dass der freie Journalist / die freie Journalistin in den zwei Jahren vor Beginn der selbstständigen bzw. freiberuflichen Tätigkeit mindestens ein Jahr beitragspflichtig beschäftigt war oder Arbeitslosengeld bezogen hat. Ein Volontariat zählt dabei ebenso wie eine Tätigkeit in einem anderen Beruf. Außerdem muss er / sie sich innerhalb eines Monats nach Ende der festen Anstellung oder des Bezuges von Arbeitslosengeld selbstständig gemacht haben.

Wichtiger Hinweis: Mit Gesetzesbeschluss vom 1. Juni 2006 hat die Bundesregierung den weiteren Zugang zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung ab sofort auf Personen begrenzt, **die sich ab dem 1. Januar 2004 selbstständig gemacht haben!** Für die Gründer ab 1. Januar 2004 bleibt es dabei, dass sie sich spätestens bis 31. Dezember 2006 freiwillig in der Arbeitslosenversicherung versichern können. Ab dem 1. Januar 2007 ist eine freiwillige Arbeitslosenversicherung nur noch für neue Existenzgründungen möglich.

Wer sich vor dem 1. Januar 2004 selbstständig gemacht und den Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung spätestens am 31. Mai 2006 beantragt hatte, bleibt allerdings in der freiwilligen Versicherung versichert.

2. **Wer hat Anspruch?** Wer mindestens 12 Monate freiwillig Versicherungsbeiträge einzahlt, erhält im Fall der Arbeitslosigkeit von der zuständigen Arbeitsagentur Arbeitslosengeld (ALG) über eine Dauer von maximal 18 Monaten und höchstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr. Die Anspruchsdauer ist abhängig von 2 Faktoren:
 - a. Alter (ab 55 Jahre höhere Anspruchsdauer)
 - b. Dauer der Beitragszahlungen („Faustregel“: ALG erhält man halb so lange, wie man eingezahlt hat)
 - Beispiel 1: Wer mit weniger als 55 Jahren arbeitslos wird und zwei Jahre lang eingezahlt hat, bekommt (maximal) ein Jahr lang Arbeitslosengeld.
 - Beispiel 2: Wer älter als 55 ist, arbeitslos wird und mindestens drei Jahre lang eingezahlt hat, erhält maximal 18 Monate lang ALG.
3. Bei **freier Mitarbeit** mit Honorar/Stundenzahlungen **ohne Sozialleistungen** von Arbeitgeberseite ist die freiwillige AL-Versicherung möglich, wenn die

- sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind (jedoch nicht bei sogenannter unständiger Beschäftigung).
4. **Wie lange gilt der Anspruch auf Zahlung von ALG?** Schon erworbene Ansprüche erlöschen 4 Jahre nach Entstehung dieses Anspruches.
 - a. Beispiel: Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld entsteht am 01.10.2006 mit 360 Tagen. Restansprüche aus diesem Anspruch können nach dem 01.10.2010 nicht mehr geltend gemacht werden.
 - b. Restansprüche können allerdings mit „neuen“ Ansprüchen zusammengezählt werden:
z.B. wenn man noch 300 Tage Anspruch „übrig“ hat und ein neuer Anspruch von 180 Tagen entsteht, werden diese zusammengezählt, maximal bis zur Höchstanspruchsdauer (Alter!)
 5. **Wer hat keinen Anspruch?** Wer in seinem gesamten Berufsleben als freier Journalist immer selbstständig war (also nie fest angestellt), hat keine Möglichkeit, in die freiwillige ALV einzutreten. Keinen Zugang zur freiwilligen Weiterversicherung haben des weiteren Absolventen, die frisch von der Journalistenschule kommen, oder frischgebackene Akademiker, da diese i.d.R. innerhalb der Zweijahresfrist vor Beginn der Selbstständigkeit nicht mindestens ein Jahr beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt oder Arbeitslosengeld bezogen haben. Zwischen Ende der Beschäftigung bzw. Ende des Bezuges von Arbeitslosengeld und Beginn der Selbstständigkeit darf nur ein Monat liegen.
 6. **Wann und wo melde ich mich bei der freiwilligen ALV an?**
 - a. Mitglied kann man noch dieses Jahr werden: bis 31.12.2006 Antrag (s.u. Link auf pdf) stellen bei der zuständigen Arbeitsagentur am Wohnort, ab 1.1.2007 können nur noch Existenzgründer die freiw. ALV abschließen
 - b. Ab 1.1. 2007 muss sich jeder, der sich selbstständig macht, innerhalb eines Monats zum Einstieg entscheiden!
 - c. Eine kurzfristige Arbeitslosigkeitsmeldung ist möglich, z.B. bei „14-tägigen Lücken“
 7. **Was zahle ich ein?** Bemessungsgrundlage für Selbstständige sind 25 % der Bezugsgröße. Diese beträgt derzeit in den alten Bundesländern 2450,- € monatlich. Daraus errechnet sich ein monatlicher Beitrag von derzeit 39,81€
 8. **Die Höhe des ALGs** richtet sich grundsätzlich nach:
 - a. dem durchschnittlichen, täglichen beitragspflichtigen Verdienst im vergangenen Kalenderjahr
 - b. Lohnsteuerklasse,
 - c. Kind i. S. d. Einkommenssteuergesetzes

Kann keine Regelbemessung vorgenommen werden, weil im Bemessungszeitraum eine Selbstständigkeit ausgeübt wurde, erfolgt eine fiktive Einstufung orientiert an der beruflichen Qualifikation

Beispiel: Wer ein (Fach-)Hochschulstudium hat und

- ledig / o. Kind ist: ca. 1042 € monatlich
- verheiratet / mit Kind: ca. 1364 € monatlich

Irrelevant sind:

- Einkünfte des Partners
- Vermögen
- sog. „müheloses“ Einkommen (z. B. Mieteinnahmen)

9. **Wie steige ich aus?** Ausstieg ist möglich, indem man die Zahlung des Beitrages beendet, jedoch wird bei jeder Neuanmeldung geprüft, ob überhaupt wieder ein Einstieg möglich ist.
10. **Wann und wie kann ich mich arbeitslos melden?**
- a. wenn der freie Journalist weniger als 15 Std. pro Woche arbeitet: man muss dies im Antrag angeben (ansonsten: „Nebentätigkeit“ melden; monatlich Netto-Freibetrag ist 165,00 €)
 - b. z.B. bei Gewerbe: bei absehbarer Auftragsflaute Gewerbe ruhend melden und persönlich zur AA gehen, Antrag ausfüllen. Es kann frühestens ab dem Tag der persönlichen Meldung Arbeitslosengeld gezahlt werden.
11. Eine **Sperrzeit** wegen Beendigung der Selbstständigkeit für den Zeitraum zwischen Ende der Versicherungszeit und Beginn der Auszahlung des ALG **gibt es nicht**.
12. Wer ALG erhält, ist auch weiterhin **kranken-, pflege- und rentenversichert**, auch privat.
13. Was ist, wenn man durch Krankheit **nicht mehr arbeitsfähig** ist (aber bei der Berufsunfähigkeitsversicherung abgelehnt wurde) – verlängert sich dann der Anspruch?
Der Anspruch auf Arbeitslosengeld richtet sich einzig nach der Dauer der Beitragszahlung (in den letzten drei Jahren vor der Arbeitslosigkeit) und dem Lebensalter, das der Kunde bei Eintritt der Arbeitslosigkeit erreicht hat. Diese Anspruchsdauer verlängert sich nicht durch Krankheit.

Sofern jemand bei Eintritt der Arbeitslosigkeit arbeitsunfähig ist muss auch geprüft werden, ob überhaupt Arbeitslosengeld gezahlt werden kann. Eine der Anspruchsvoraussetzungen ist die sog. Verfügbarkeit. Es gibt hier eine Sonderregelung für auf Dauer in ihrer Leistungsfähigkeit geminderte Kunden (§ 125 SGB III), die allerdings an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist (siehe Merkblatt für Arbeitslose, Seite 21ff).
14. Bei **Festanstellung** endet die freiwillige ALV, aber Beitragszahlungen bleiben erhalten; lediglich die Leistungsbemessung wird neu überprüft
15. **Arbeitsvermittlung bei Arbeitslosigkeit:** Wie hoch ist das Risiko, „Schnee schaufeln“ zu müssen, wenn nicht rasch ein neuer Job vermittelt wird?

„Wer in der Solidargemeinschaft ist, der soll auch von der Arbeitsagentur in Arbeit gebracht werden. Arbeitgeber und -nehmer sollen möglichst übereinstimmend zusammengebracht werden.“ (Zitat K. Lautermilch)

- Vermittelt wird nur „feste“ Arbeit. Ein ehemals „Freier“ wird von der AA keine freien Aufträge bekommen.
- Je länger die Arbeitslosigkeit, desto größer die Gefahr, geringwertigere und fachfremde Arbeiten ausführen zu müssen.
- Der Vermittler entscheidet individuell.

16. Wie kontrolliert die Arbeitsagentur?

„Es besteht hohes Betrugspotenzial“ → Lautermilch: Appell an „Solidargemeinschaft“. Bei falschen Angaben: Strafverfahren („es kommt sehr viel raus!“)

17. Die Mitgliedschaft in der **Künstlersozialkasse** (KSK) ist kein Hindernis.
18. **Existenzgründerzuschüsse** (Ich-AG) berühren die freiwillige ALV nicht; Geld für Ich-AG z.B. endet bei Arbeitslosigkeit.
19. Man kann nicht rückwirkend einzahlen, aber auch nicht für die Zukunft: **Maßgeblich ist das Datum, an dem der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung gestellt wird.**

Weitere Informationen bzw. Kontakt für Fragen:

- Bitte wenden Sie sich bei Fragen, gerne auch zur Prüfung der individuellen Zugangsvoraussetzungen, telefonisch an:
 - **Frau Lautermilch 089 / 5154-1257** oder
 - **Herrn Kraus 089 / 5154--7305**
- Weitere Infos über die Freiwillige ALV auf der DJV-Seite (mit Beispielen):
 - <http://www.freiwillige-arbeitslosenversicherung.de/>
 - <http://www.djv.de/schwerpunkte/freie/infos.shtml>
 - <http://www.djv.de/downloads/freiwillige%20Arbeitslosenversicherung12-1-06.pdf>
- Download-Link zum Antragsformular:
 - <http://www.djv.de/downloads/Antragsformular%20freiwillige%20Weiterversicherung.pdf>